



P.P. CH-3003 Bern, OAK BV **A-Priority**

An die Aufsichtsbehörden

Sachbearbeiter/in: Dieter Schär
Bern, 4. Oktober 2013

**Rundschreiben an die Aufsichtsbehörden;
Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Diverse Vorsorgeeinrichtungen sind an der Umsetzung der Vorgaben im Gesetz zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die politischen Prozesse (Gesetzgebungsprozesse) sind pendent oder kurz vor dem Abschluss. Die OAK BV verfolgt diese Prozesse und nimmt in diesem Rundschreiben zu einigen Punkten Stellung:

A) Mitteilungen der OAK BV

Die OAK BV hat in mehreren, auf der Website publizierten Mitteilungen Präzisierungen zur Umsetzung des Gesetzes vorgenommen, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sicher gestellt werden kann. Verschiedene kürzlich erschienene Presseartikel lassen darauf schliessen, dass einige Gesetzgebungsinstanzen auf kantonaler oder kommunaler Ebene sich nicht an den Mitteilungen orientieren. So sollen zum Beispiel mehrere Gemeinwesen die Vollkapitalisierung ohne Bildung genügender Wertschwankungsreserven per Stichtag 1. Januar 2014 mit gleichzeitigem Wegfall der Staatsgarantie vorsehen. Dies widerspricht klar den von der OAK BV publizierten Mitteilungen.

Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass die Mitteilungen der OAK BV zu beachten sind und es Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist, frühzeitig und rechtzeitig entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

B) Materielle Fragen

Wir stellen ebenfalls fest, dass in der Praxis gewisse Fragen betreffend Ausfinanzierung und deren Umsetzung noch offen sind.

1. Bis wann müssen die Ausgangsdeckungsgrade nach Art. 72a Abs. 1 Bst. b BVG bestimmt sein?

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Gemäss den Übergangsbestimmungen hat das oberste Organ innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung die Ausgangsdeckungsgrade nach Art. 72a Abs. 1 Bst. b BVG zu bestimmen. Diese Übergangsfrist muss faktisch sämtlichen Einrichtungen offenstehen, auch denjenigen Einrichtungen, die sich letztlich für die Vollkapitalisierung entscheiden, per 1. Januar 2012 aber nicht vollständig ausfinanzieren, also in Unterdeckung sind.

Die am 1. August 2013 in Kraft getretene Verordnung des Bundesrats über die Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Bestimmungen des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften ändert nichts an dieser Frist, die Ausgangsdeckungsgrade müssen durch das oberste Organ spätestens am 31. Dezember 2013 rückwirkend per 1. Januar 2012 bestimmt werden.

2. Kann die Ausfinanzierung auch nach dem 1. Januar 2012 erfolgen?

Selbstverständlich kann eine öffentlich-rechtliche Kasse, welche im System der Teilkapitalisierung geführt wird, jederzeit in das System der Vollkapitalisierung wechseln. In diesem Fall darf die Staatsgarantie aber erst aufgehoben werden, wenn genügend Wertschwankungsreserven geäufnet sind. Dasselbe gilt, wenn sie entscheidet, per 1. Januar 2012 vom alten Regime in das System der Vollkapitalisierung zu wechseln, die Ausfinanzierung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Auch hier muss eine Staatsgarantie im Sinne von Art. 72c BVG vorhanden sein, die erst aufgehoben werden darf, wenn genügend Wertschwankungsreserven geäufnet sind.

3. Unter welchen Bedingungen kann auf die Staatsgarantie verzichtet werden?

Wenn die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung, welche bisher nicht vollständig kapitalisiert war und eine Staatsgarantie nach altem Recht hatte, rückwirkend per Stichtag ausfinanziert wird und so am 1. Januar 2012 keine Unterdeckung ausweist, ist sie nicht verpflichtet eine Staatsgarantie zu haben. Sie wird behandelt wie eine Vorsorgeeinrichtung, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausfinanziert wurde und braucht dementsprechend keine Staatsgarantie.

4. Welche Modalitäten gelten in diesem Fall bezüglich der technischen Grundlagen?

Hierzu macht die OAK BV lediglich die Vorgabe, dass der zu finanzierende Betrag mindestens demjenigen Betrag entspricht, der am 31. Dezember 2011 unter den damals geltenden technischen Grundlagen für die Ausfinanzierung geschuldet gewesen wäre inklusive einem angemessenen Zins für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2011 und der tatsächlichen Ausfinanzierung. Unter einem angemessenen Zins verstehen wir beispielsweise den technischen Zins oder die notwendige Rendite der Vorsorgeeinrichtung, im Minimum auf jeden Fall den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG. Unseres Erachtens ist jede Methode zulässig, die zu einem höheren zu finanzierenden Betrag führt.

5. Müssen bei der rückwirkenden Anpassung der technischen Parameter bzw. der Bestimmung der Ausgangsdeckungsgrade die Berichterstattungen korrigiert werden?

Nach Auffassung der OAK BV hat die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade keinen Einfluss auf die von der Revisionsstelle bisher geprüften jährlichen Berichterstattungen. Das heisst, die Berichterstattungen müssen nicht angepasst werden, selbst wenn die technischen Grundlagen nachträglich Änderungen erfahren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Ausfinanzierung (d.h. Deckungsgrad 100%) auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2012 zur Folge hat, dass eine Staatsgarantie im Sinne von Art. 72c BVG vorliegen muss, die erst nach Bildung genügender Wertschwankungsreserven aufgehoben werden kann. Dies geht schon aus den Mitteilungen des Jahres 2012 der OAK BV hervor, insbesondere auch aus der Grafik am Ende der Mitteilung M-05/2012.

Wir bitten um Kenntnisnahme und erwarten die Umsetzung dieses Rundschreibens und der Mitteilungen der OAK BV.

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**



Dr. Pierre Triponez
Präsident



lic. iur., Fürsprecherin Lydia Studer
Stellvertretende Direktorin